

✓ (Rubrum erlassen)

24.11.2016

* sowie Zinsen hierauf
iHv. 5%-Punkten über dem
Basiszinsatz seit dem
29.4.2016

1. Das Versäumnisurteil vom 15.9.2016 wird aufgehoben, soweit die Klage gegen die Beklagte zu 1) in Höhe von 28.000*€ abgewiesen wurde. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufrechterhalten und die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) sowie 30% der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 38% der Gerichtskosten des Rechtsstreits. Die Beklagte zu 1) trägt 70% der außergerichtlichen Kosten der Klägerin und 62% der Gerichtskosten des Rechtsstreits.

✓ 3. (vorläufige Vollstreckbarkeit erlassen)

✓ (Streitwert erlassen)

entfällt:
§ 232 ZPO

/ Rechtsmittel: Berufung, § 511 I ZPO

Tatbestand

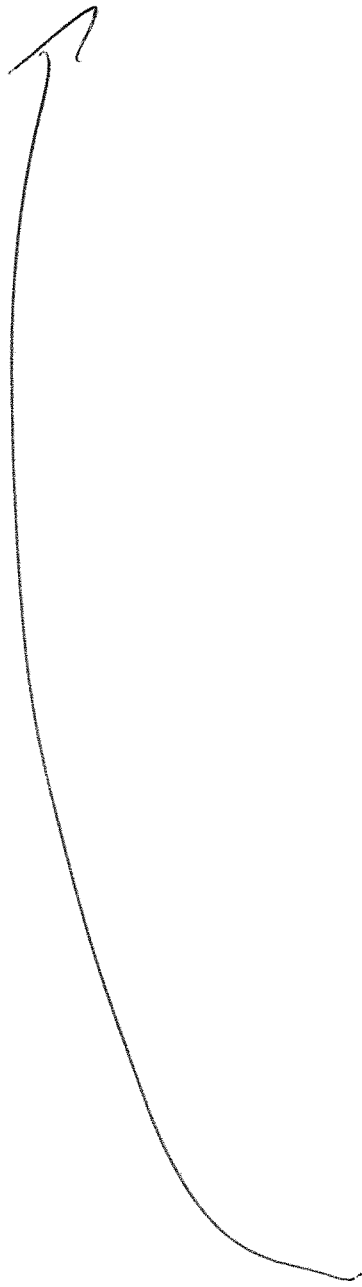
Das klingt merkwürdig,
da die Lage der Proze-
nat kennt.

Die Parteien streiten um immateriellen
und materiellen Schadensersatz aus
einem Unfall mit dem Pferd Cosmo.

Das Pferd Cosmo befand sich im Eigen-
tum der Beklagten zu 1), die sich we-
gen ihres Studiums überwiegend nicht
in Hamburg aufhielt. Daher hatte sie
mit der Klägerin vereinbart, dass die-
se das Pferd 2-3 Mal wöchentlich
reiten und pflegen sollte. Im Gegenzug
zahlte die Klägerin 100€ der anfall-
enden 160€ für Stallmiete und Ver-
pflegung im Reitstall in Hamburg-Nien-
dorf, in dem Cosmo untergebracht war.
Dieses Geld zahlte die Klägerin direkt
an den Stallbesitzer. Den Vertrag mit
diesem hatte die Beklagte zu 1) ge-
schlossen und kam auch für alle
weiteren Kosten (Tierarzt, Hufschmied,
Versicherung) auf. Zudem hatten die
Klägerin und die Beklagte zu 1) ver-
einbart, dass die Beklagte zu 1) vorrang-
ig berechtigt war, das Pferd zu reiten.
Einen schriftlichen Haftungsverzicht
hatte die Klägerin nicht unterzeichnet.

Am 3.9.2014 ereignete sich der Un-
fall, als die Klägerin das Pferd zum
Stall führen wollte. Auf dem Weg

Das „Wegdeuten“
des Jetlag zu 2,
fehlt.



dorthin traf sie auf den Beklagten zu 2) und hielt mit dem Pferd kurz an. Als eine Reiterin mit einem anderen Pferd vorbeifuhr, scheute Cosmo und die Klägerin wurde von dem Hufschlag eines Pferdes am Kopf verletzt. Sie erlitt schwere Kopfverletzungen auf der rechten Seite (Gesichtsschädelfrakturen, Verletzung des rechten Auges, Sehkraft auf 40% reduziert, Entstellungen im Gesichtsbereich). Sie wurde drei Tage auf der Intensivstation und 4 Wochen stationär behandelt und mehrmals operiert. Nachdem die Krankenkasse der Klägerin die Übernahme von Heilbehandlungskosten für die Korrektur einer Narbe i.H.v. 5.000€ ablehnte und auch der von der Klägerin hiergegen eingelegte Widerspruch aufgrund eines medizinischen Gutachtens zurückgewiesen wurde, trug sie die Kosten der Privat-Klinik selbst.

Der bei dem Unfall anwesende Beklagte zu 2) wurde nicht verletzt, da er dem Pferdetritt auswich.

Die Klägerin behauptet, es sei das Pferd Cosmo gewesen, dass sie getreten habe. Sie ist der Ansicht, dass kein

(außer Antrag, sondern eine Reitbeteiligung vorliege. Ein Mitverschulden ihrerseits sei nicht bewiesen.

Der Beklagte zu 2) habe die Verletzungen der Klägerin mitverursacht, indem er dem Pferdetrift ausgewichen sei.

Die Klägerin und der Klägervertreter sind am 11.8.2016 ordnungsgemäß zum Termin am 15.9.2016 geladen worden. Zum Termin am 15.9.2016 ist zwar die Klägerin, nicht aber ihr Rechtsanwalt erschienen. Daraufhin hat der Beklagtenvertreter zu 1) den Erlass eines Versäumnisurteils gegen die Klägerin beantragt, das antragsgemäß ergangen ist. Das Versäumnisurteil ist allen Parteien ordnungsgemäß am 21.9.2016 zugestellt worden. Am 4.10.2016 hat die Klägerin Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt. Der Einspruch ist am selben Tag bei Gericht eingegangen.

Die Klägerin beauftragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben,

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz

Die Erreichung der
Oktoper hätte desprosum
und kann.

seit Klageerhebung zu Zahlen, wobei die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aber 35.000€ nicht unterschreiten sollte,

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, der Klägerin materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000€ nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen,

den Beklagten zu 2) zu verurteilen, als Gesamtschuldner neben der Beklagten zu 1) an die Klägerin materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000€ nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

den Einspruch der Klägerin zu verwerfen, hilfsweise ihn als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beklagte zu 2) beantragt,

das Versäumnisurteil zu bestätigen.

Na ja, sie
beriebt mit
Mietern.

Rechtsrat

Rüch

Die Beklagte zu 1) behauptet, nicht Cosmo, sondern ein anderes Pferd habe die Klägerin verletzt. Zudem habe die Klägerin Cosmo am Unfalltag nicht an einem Führstreck geführt, sondern einfach am Halfter angefasst. Sie ist der Ansicht, dass sie kein Verschulden trifft, da sie nicht einmal Halterin des Pferdes sei. Aufgrund der vereinbarten langfristigen Leihe sei die Klägerin Halterin. Als Verleiherin habe die Beklagte zu 1) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Allenfalls seien beide Parteien Mithalterinnen des Pferdes. Jedenfalls sei von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen. Die Klägerin habe auf eigene Gefahr gehandelt. Da sie ihrer Aufsicht über das Tier nicht genügend nachgekommen sei, liege Mitverschulden vor. Zudem habe die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie privatärztliche Leistungen in Anspruch genommen habe.

Der Beklagte zu 2) ist der Meinung, sein Verhalten zum Unfallzeitpunkt sei nicht kausal gewesen. Jedenfalls sei er gerechtfertigt gewesen, da er andernfalls erhebliche eigene Verletzungen davongetragen hätte.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Jens Hubatsch und Inaugenscheinnahme der Lichtbilder von der früheren Nahe im Gesicht der Klägerin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungshiederschrift vom 21.7.2016 (Bl. 6-7 d. A.) sowie vom 24.11.2016 (Bl. 13-14 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 15.9.2016 ist statthaft und zulässig (dazu I.). Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (dazu II.)

I. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist statthaft und zulässig.

Als Partei, gegen die das Versäumnisurteil erlassen wurde, hat die Klägerin gem. § 338 ZPO statthaft Einspruch gegen das Urteil eingelegt.

Der Einspruch erfolgte auch innerhalb der Einspruchsfrist. Gem. § 339 I ZPO beträgt die Einspruchsfrist 2 Wochen und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils. Das Urteil wurde allen Parteien am 21.9.2016

zugestellt, vgl. § 166 I-ZPO. Gem. § 222 ZPO iVm. § 187 I BGB begann die 2-Wochen-Frist am Mittwoch, dem 21.9.2016 zu laufen, wobei dieser Tag bei der Berechnung nicht mitgerechnet wurde. Gem. § 222-ZPO iVm. § 188 II Alt. 1 BGB endete die Frist am Mittwoch, dem 5.10.2016 um 24:00 Uhr. Der Einspruch der am 4.10.2016 bei Gericht einging, erfolgte daher innerhalb der Einspruchsfrist.

Zudem entsprach der Einspruch den Formvoraussetzungen des § 340 I-III ZPO. Zwar enthielt er keine Begründung gem. § 340 III-ZPO, jedoch hatte die Klägerin zu diesem Zeitpunkt bereits die Begründungen für ihre Klageanträge in der Klageschrift vom 29.4.2016 und der Klagenweiterung vom 28.2.2016 vorgetragen. Weitere Begründungen, die das Verfahren verzögern könnten, trug die Klägerin zu einem späteren Zeitpunkt nicht vor.

lässt sich auch kurz ausgeführt werden können.

*(hierzu 2.)

II. Die zulässige Klage ist in Bezug auf die Schmerzensgeldforderung in Höhe von 35.000 € nur teilweise begründet (hierzu 1.). In Bezug auf die Schadensersatzforderung i.H.v. 5.000 € ist die Klage gegen die Beklagte zu 1 teilweise begründet, gegen den Beklagten zu 2) allerdings unbegründet (hierzu 3.).

Die Zinsforderungen sind entsprechend der Hauptforderungen begründet (hierzu 4.).

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld, allerdings nur in Höhe von 24.500€; vgl.

§§ 833 S. 1, 253 I, II, 254 I BGB.

Die Klägerin erlitt durch ein Tier, dessen Halterin die Beklagte zu 1) ist, Verletzungen an Körper und Gesundheit, § 833 S. 1 BGB. Die Haftung der Beklagten zu 1) ist nicht ausgeschlossen, jedoch aufgrund von Mitverschulden der Klägerin als Aufseherin des Tieres beschränkt, §§ 833 S. 1, 254 I, 834 S. 1 BGB.

a. Die Klägerin hat schwere Gesichtsverletzungen auf der rechten Seite erlitten (Gesichtsschädelfrakturen, Verletzungen des rechten Auges, Reduzierung der Sehkraft auf 40%, Entstellungen) und wurde daher an Körper und Gesundheit verletzt.

b. Die Verletzungen wurden durch ein Tier, das nicht Nutztier im Sinne des § 833 S. 2 BGB ist, verursacht. Ein

Pferd traf die Klägerin mit einem Hufschlag am Kopf, nachdem es gescheut und sich aufgebäumt hatte, sodass der Zurechnungszusammenhang des tierischen Verhaltens zum Schaden der Verletzung der Klägerin, vorliegt.

c. Bei dem Pferd, das die Verletzungen herbeigeführt hat, handelt es sich um das Pferd Cosmo, das im Eigentum der Beklagten zu 1) steht. Die Beklagte zu 1) ist zudem als Halterin des Pferdes anzusehen.

* alleinige

aa. Die Beweiserhebung hat ergeben, dass es das Pferd Cosmo war, das die Klägerin verletzte. Der Zeuge Hubatsch war am Zeitpunkt des Unfalls anwesend und konnte die Ereignisse glaubhaft wiedergeben. Da die Klägerin keine Erinnerung an den Vorfall hat, ist er der einzige Zeuge. Seine Schilderungen sind plausibel. Zwar räumt er ein, dass das Ereignis schon einige Zeit (über 2 Jahre) zurückliegt, verdeutlicht jedoch, dass er das Ereignis als traumatisches Erlebnis in Erinnerung hat. Daraus kann geschlossen werden, dass er sich noch gut erinnern kann. Es handelt sich nicht um ein alltägliches

Wie wirkt es aus,
dass er jetzt Partei ist?

Erlebnis, sondern einen schweren Unfall.
Für seine Glaubhaftigkeit der Aussage
Sprechen Details in seiner Wieder-
gabe (zum Beispiel Helligkeit; Streichen
des Pferdes; Rufen des Rettungswagens)
Zudem macht er deutlich, an welche
Details er sich nicht mehr erinnern
kann (wer das Pferd in die Box führte;
wie die Klägerin das Pferd führte),
sodass er deutlich trennen kann und
seine Berichte glaubhaft erscheinen.
Zudem gibt er zu, sich in Sicherheit
gebracht zu haben, obwohl ihm klar war,
dass dann die Klägerin getroffen
werden würde, und belastet sich mit
dieser Aussage grundsätzlich selbst.
Seine glaubhafte Aussage deckt sich
zudem mit den Verletzungsfolgen und
der Tatsache, dass die unbekannt
Reiterin in den Vorfall nicht involviert
ist.

Defekte

bb. Die Klägerin ist die alleinige Tier-
halterin des Pferdes Cosmo. Tierhalter
im Sinne des § 833 S. 1 BGB ist derjenige,
der nach der Verkehrsschauung
darüber entscheidet, ob Dritte der von
einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich
beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden.
Hierzu bedarf es - insbesondere,
wenn mehrere einem Tier nahe stehen -

einer Gesamtabwägung aller Umstände Maßgeblich ist zum einen die Bestimmungs macht über ein Tier sowie das Aufkommen für die Kosten. Zum anderen spielt es eine Rolle, wer das Pferd nutzt und das Risiko des Verlustes trägt sowie die Sorge für Obdach und Unterhalt übernimmt. Nicht zwingend schädlich für die Haltereigenschaft ist es, wenn das Pferd Dritten überlassen bzw. an Dritte vermietet wird - auch für eine längere Zeit. Jedoch darf der Schwerpunkt der Nutzung nicht insgesamt bei dem Dritten liegen.

Hier steht das Pferd im Eigentum der Beklagten zu 1), die es 2-3 Mal wöchentlich der Klägerin überlässt. Jedoch haben die beiden vereinbart, dass die Beklagte zu 1) stets Vorrang hat, sodass der Schwerpunkt der Nutzung bei der Beklagten zu 1) liegt. Zwar übernimmt die Klägerin anteilige Kosten für die Unterstellung und Verpflegung und zahlt diesen Anteil - rund 2/3 der Kosten - direkt an den Vermieter des Stalls. Jedoch hat zum einen die Beklagte zu 1) den Vertrag mit dem Vermieter geschlossen und kommt zum anderen für alle weiteren Kosten (Tierarzt, Hufschmied, Versicherung) auf, sodass aufgrund des

größeren Anteils der Klageum an den Stallkosten nicht darauf geschlossen werden kann, die Klageum trägt ins- gesamt den Großteil der anfallenden Kosten für Cosmo. Vielmehr ist es die Beklagte zu 1), die die Kosten sowie das Risiko trägt und darüber entschei- det, in welchem Stall Cosmo unterge- bracht ist. Insgesamt ist daher von einer bei Pferden üblichen Reitbeteili- gung auszugehen, die insbesondere auf- grund des hohen Zeit- und Kostenauf- wands bei Pferden üblich ist und nicht dazu führt, dass die Klageum als (Mit-) Halterin anzusehen ist.

Verletzung

d. Die Haftung nach § 833 S. 1 BGB wurde nicht ausgeschlossen, ist jedoch aufgrund von Mitschulden der Klageum beschränkt.

aa. Die Parteien haben keinen aus- drücklichen Haftungsverzicht vereinbart, da die Klageum diesem nicht unter- zeichnet hat.

Sie haben auch keinen stillschweigen- den Haftungsverzicht vereinbart.

Ein solcher ist grundsätzlich möglich und liegt vor, wenn der Verletzte die un- mittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf

das Tier im vorwiegend eigenem Interesse erhält. Davon kann bei einem nicht nur kurzfristigem Entlehn ausgegangen werden. Jedoch wurde hier keine Unentgeltliche Leihe (§ 598 BGB) zwischen den Parteien vereinbart, da die Klägerin monatlich 100€ zahlte. Zudem war die Einwirkungsmöglichkeit dahingehend beschränkt, als dass die Beklagte zu 1) stets vorrangig das Pferd reiten durfte.

gut verkauft

bb. Jedoch ist ein Mitverschulden der Klägerin am Unfall anzunehmen, sodass die Haftung der Beklagten zu 1) beschränkt ist.

Mitverschulden gem. § 254 BGB liegt vor, wenn der Verletzte die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch gegenüber Tieren zu beobachten pflegt, um sich vor Schaden zu bewahren.

Der Beweis darüber, ob die Klägerin Cosmo direkt am Halfter- und nicht am Strick führte und somit die verkehrsübliche Sorgfalt nicht beachtete, konnte nicht erbracht werden. Die Beweiserhebung des Zeugen Hubatsch blieb unergebnislos. Auch die Klägerin konnte sich im Termin hierzu befragen - daran nicht mehr erinnern. Die Beweislast für das Mitverschulden des Verletzten iRr.

§ 833 S. 1 BGB trägt grundsätzlich der

Tierhalter. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der verletzte Tieraufseher ist. § 834 S. 1 BGB war. In diesem Falle wird das Mitverschulden des Aufsehers vermutet.

Die Klägerin hatte für die Beklagte zu 1) die Führung der Aufsicht über Cosmo durch Vertrag jedenfalls dann übernommen, wenn sie von ihm vereinbarten wörtlichen Nutzungsrecht Gebrauch machte. Zum Zeitpunkt des Unfalls war die Klägerin daher Tieraufseherin gem. § 834 S. 1 BGB. Entgegen dem Wortlaut umfasst § 834 S. 1 BGB auch den Schaden des Aufsehers selbst, sofern es um das Verhältnis von Halter und Aufsichtspflicht geht. Den Beweis der Entlastung des § 834 S. 2 BGB, bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet zu haben, konnte die Klägerin nicht erbringen.

Beweislast?

Im Rahmen der Haftung ist daher von einem Mitverschulden der Klägerin in Höhe von 30% auszugehen, §§ 253 I, II, 254 I BGB. Die 30% begründen sich dadurch, dass sich der Unfall in einer alltäglichen Situation ereignete und lediglich eine falsche Führung des Pferdes vermutet wird. Zudem hat die Klägerin schwere dauerhafte Schäden

durch den Unfall erleiden. Eine Aufteilung der Haftung und dementsprechend der Ersatzpflicht von 30% - 70% erscheint daher angemessen.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Zahlung der Heilbehandlungskosten für die durchgeführte Korrektur der Nase i.H.v. 3500€
Gew. §§ 833 S. 1, 249 II 1 BGB

Der Anspruch aus § 833 S. 1 BGB ist ebenfalls aufgrund des Mitverschuldens der Tieraufseherin auf 70% beschränkt, §§ 254 I, 834 S. 1 BGB (siehe 1.).

Eine Schadensminderungsobliegenheit gem. § 254 II 1 Alt. 2 BGB hat die Klägerin nicht dadurch verletzt, dass sie es unterlassen hat, Klage gegen ihre Krankenkasse wegen Nichtübernahme der Kosten zu erheben. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit liegt vor, wenn der Geschädigte Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung oder -vermeidung ergreifen würde. In diesem Sinne ist es nicht erforderlich, Rechtsmittel, die nicht offensichtlich erfolgversprechend sind, einzulegen.

Nachdem der Antrag der Klägerin auf Kostenübernahme abgelehnt wurde, legte sie Widerspruch ein, der wiederum nach einem medizinischen Gutachten zurückgewiesen wurde. Da die Klägerin keinen Rechtsstreit führen wollte, erhebt sie keine Klage. Zwar sind sich die Parteien nach Inaugenscheinnahme der Lichtbilder der Narbe einig, dass sie aus ästhetischen Gründen korrekturbedürftig ist. Dass die Narbe aber auch darauf entsetzend wirkte, dass die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wegen der körperlichen Auffälligkeit unmöglich ist und die Krankenkasse die Kosten dafür hätte übernehmen müssen, der Amputiert also offensichtlich erfolgreich gewesen wäre, wurde nicht festgestellt.

3. Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 2) keinen Anspruch auf Schadensersatz als Gesamtschuldner gem. §§ 823 I, 249 II 1, 840 III, I, 421 S. 1, 426 I 1 BGB iHr. 5.000€.

Im Rahmen des Schadensersatzanspruchs des § 823 I BGB mangelt es jedenfalls an dem zurechnungszusammenhang iRd. haftungsbegründenden Kausalität.

Verkehr

x zwischen

Eine haftungsbegründende Kausalität ist gegeben, wenn dem Verhalten des Beklagten und der zum Schadensersatz verpflichtenden Rechtsbetrittsfähigkeit sowohl ein logischer (äquivalenter) als auch ein adäquater Ursachenzusammenhang gegeben ist.

Vorliegend war es für die Verletzung der Klägerin nicht kausal, dass der Beklagte zu 2) zur Seite trat und dem Pferd auswich. Wäre der Beklagte nicht abwesend gewesen, hätte das Pferd ebenfalls die Klägerin getroffen. Folglich kann der Beklagte zu 2) hinweggedacht werden, ohne dass der Eintritt des Verletzungserfolgs entfällt.

4. In Bezug auf den Anspruch gegen die Beklagte zu 1) (1. und 2.) hat die Klägerin einen entsprechenden (70%) Anspruch auf Zahlung von Zinsen iHr. 5%-Punkten über dem Basiszinsatz seit dem 29.4.2016 gem. §§ 288 I, 286 I 2 BGB.

Durch Zustellung des Schriftsatzes iSd. § 253 I ZPO kam die Beklagte zu 1) gem. § 286 I 2 BGB in Verzug. Die Zinspflicht iHr. 5%-Punkten über dem Basiszinssatz besteht gem. § 288 I 2 BGB bei Geldschulden jeder AA, also

auch bei Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Bemerkung

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 I, 92 I 1 AH. 2 ZPO.

IV. (Entscheidung vorläufige Vollstreckbarkeit erlassen)

gez. Möller

Der Tenor hätte etwas anders formuliert werden
können/wollte (1. Lösungskürze).

Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt bei Urteilen der Landgerichte.
Der Tatbestand ist weitgehend selbsterklärend. Die Tatlage
Schauplatz mit durchdringlichem an Tritt eines anderen Pferdes,
sondern besteht (in der Sache) mit Richtern der Trift
durch ihr Pferd. Die Rechtsmittel hätte präzisiert werden
können.

Die Entscheidungsgründe sind weitgehend selbsterklärend
(s. Anmerkungen). Bei der Kohärenzentscheidung war
Barnsdorf zu berücksichtigen.

Vollbefriedigt (12. P.)

ten, 21-01-2021